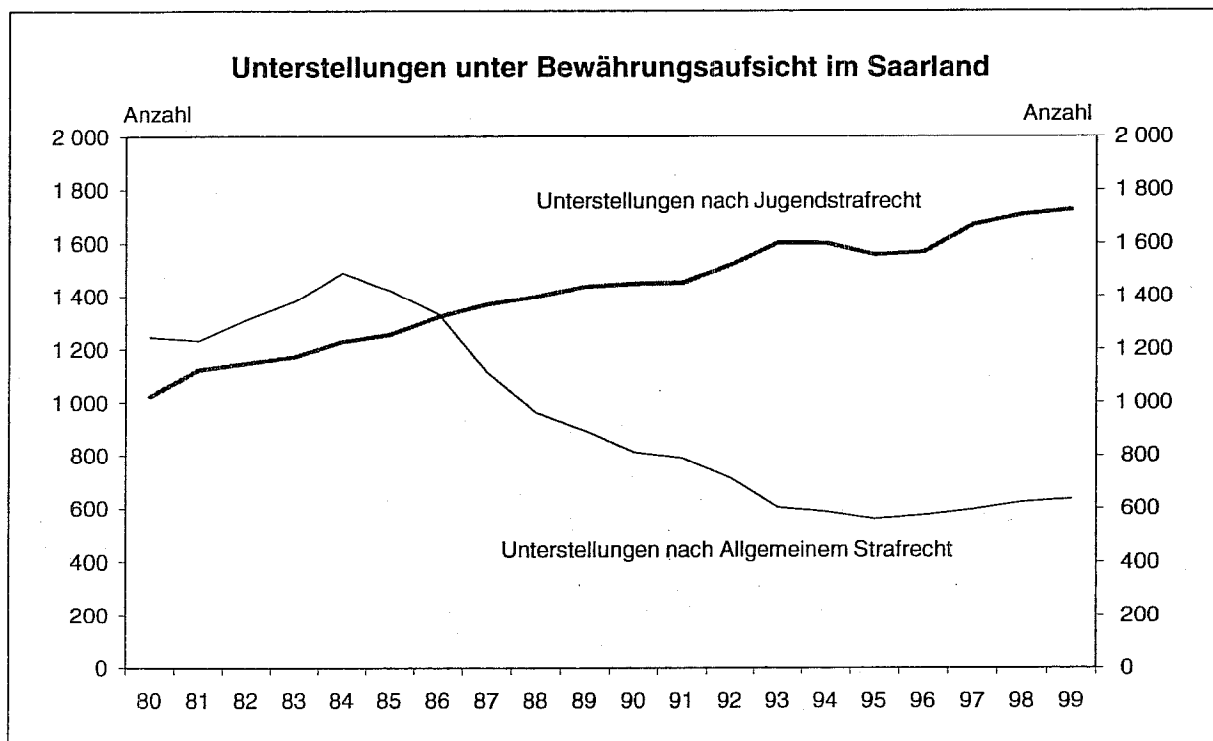




B VI 7 - j 1999

Bewährungshilfe 1999



Ausgegeben im Oktober 2000

Einzelpreis 6,00 DM

© Statistisches Landesamt Saarland, Saarbrücken, 2000.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber: Statistisches Landesamt SAARLAND, Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken, Postfach 10 30 44, 66030 Saarbrücken
Telefon: (0681) 501 5927 - Fax: (0681) 501 5921 - E-Mail: statistik@stala.saarland.de - Internet: <http://www.statistik.saarland.de>

Zeichenerklärung

a.n.g.	=	anderweitig nicht genannt
0	=	mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
-	=	nichts vorhanden
/	=	keine Angaben, da Zahlen nicht sicher genug
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
x	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
()	=	Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert Fehler aufweisen kann
p	=	vorläufiges Ergebnis
r	=	berichtigtes Ergebnis

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich

Vorbemerkung

Der Grundsatz, dass einer verhängten Strafe stets die Vollstreckung nachfolgt, ist 1953 durch Einführung des richterlichen Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung im Sinne einer modernen Kriminalpolitik aufgelockert worden, um einerseits die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen zu verringern und dem Verurteilten in einer Art von ambulantem Strafvollzug zu einem Leben ohne Straftaten zu verhelfen, andererseits in den Fällen der Strafvollstreckung dem Verurteilten den Rückweg in die Freiheit zu erleichtern und ihm die Chance zu geben, sich Erlass des Strafrestes zu verdienen.

Strafaussetzung (§ 56 StGB, 21 JGG u. 27 JGG)

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftat mehr begehen wird.

Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkung zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Das Gericht kann unter den o.a. Voraussetzungen auch die Vollstreckung einer höheren Freiheits-/Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter gem. § 27 JGG die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

Aussetzung des Strafrestes einer zeitigen Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe (§ 57 StGB, 88 JGG).

Das Gericht kann die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn

- zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind,
- verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, und
- der Verurteilte einwilligt.

Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch nach sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

- der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt,
- die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seine Entwicklung während des Vollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen,
- und die übrigen o.a. Voraussetzungen vorliegen.

Die Aussetzung eines Restes einer Jugendstrafe kann vom Vollstreckungsleiter angeordnet werden, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und verantwortet werden kann, ob er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechten Lebenswandel führen wird. Vor Verbüßung von sechs Monaten einer bestimmten Jugendstrafe darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. Bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr ist dies nur zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt ist.

Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57 a StGB)

Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

- fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
- nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
- die Voraussetzungen nach § 57 StGB vorliegen.

Der Richter bestimmt die Bewährungszeit, sie beträgt bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf und bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünf Jahre. Bei Jugendstrafen zwischen zwei und drei Jahren.

In den o.a. Fällen unterstellt das Gericht den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten, insbesondere, weil weniger einschneidende Weisungen kaum Erfolg versprechen und die günstige Sozialprognose nur gestellt werden kann, wenn der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt wird.

Zielsetzung der Führungsaufsicht ist es, Tätern mit schlechter Sozialprognose und solchen der Schwermriminalität nach Strafverbüßung eine Lebenshilfe zu geben, sie zu führen und zu überwachen.

Die Zahl der Unterstellungen ist stets größer als die der unterstellten Personen. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass eine Person, die wegen mehreren Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt worden ist, mehrfach unter Bewährungsaufsicht gestellt werden kann (Mehrfachunterstellungen).

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Bewährungshilfestatistik 1999 veröffentlicht. Aus drucktechnischen Gründen wurde auf eine Veröffentlichung der Ergebnisse von 1998 verzichtet.

Ergebnisse

Bewährungshilfe im Saarland 1999

Am 31. Dezember 1999 wurden im Saarland 2 361 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht registriert. Dies sind nach Mitteilung des Statistischen Landesamtes 29 Fälle (+ 1,2 %) mehr als vor Jahresbeginn. Der Anteil der weiblichen Probanden betrug 10,1 %. Da ein Proband auf Grund von mehreren Straftaten mehrfach unterstellt sein kann, ist die Zahl der Unterstellungen höher, als die Anzahl der unterstellten Personen. Am Jahresende belief sie sich auf 2 129 Probanden. Die 36 Bewährungshelfer/innen, einschließlich Halbtagskräften, betreuten somit durchschnittlich 66 Fälle.

Nach allgemeinem Strafrecht erfolgten 1 725 Unterstellungen, darunter waren 1 144 Fälle von zu Freiheitsstrafe Verurteilten (66,3 %), bei denen die gesamte Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. In 569 Fällen ordneten die Vollstreckungskammern nach Teilverbüßung einer Freiheitsstrafe Bewährungsaufsicht an. Der Strafrest betrug bei gut 67 % der Fälle bei vorzeitig Entlassung weniger als ein Jahr. In fünf Fällen wurde der Strafrest bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Unter das Jugendstrafrecht fielen 636 Unterstellungen, In 536 Fällen erging die Aussetzung der gesamten Jugendstrafe. Auf Anordnung der Vollstreckungsleiter/-innen wurden 77 Fälle nach Verbüßung eines Teiles der Jugendstrafe unter Bewährungsaufsicht gestellt. Der Strafrest betrug bei 70 % weniger als ein Jahr. In 23 Fällen handelte es sich um die Verhängung einer Jugendstrafe nach § 27 Jugendgerichtsgesetz, d. h. das Gericht stellt zwar die Schuld des Jugendlichen fest, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe wird aber für eine bestimmte Zeit zur Bewährung ausgesetzt.

Im Berichtsjahr endeten insgesamt 745 Bewährungsaufsichten. In mehr als zwei Drittel (67,9 %) der Fälle konnte die Bewährungszeit erfolgreich abgeschlossen werden, wobei der Anteil der weiblichen Probanden bei 81 % und der der männlichen bei lediglich 67 % lag. Die restlichen Unterstellungen wurden durch Widerruf (176 Fälle) bzw. Einbeziehung in ein neues Urteil (63 Fälle) beendet.

Gesamtübersicht
Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Unterstellungsgründen

Jahr	Unterstellungen insgesamt	Unterstellungen nach Jugendrecht				Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht		
		insgesamt	Aussetzung der		Aussetzung des Strafrestes	insgesamt	darunter	
			Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung			Straf-aussetzung nach § 56 StGB	Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB
1980	2 271	1 246	67	789	388	1 025	276	735
1981	2 356	1 233	54	773	406	1 123	304	801
1982	2 459	1 312	50	863	398	1 147	355	772
1983	2 554	1 382	54	929	393	1 172	406	750
1984	2 717	1 488	46	989	443	1 229	448	769
1985	2 675	1 421	31	958	424	1 254	472	769
1986	2 654	1 332	31	886	405	1 322	489	815
1987	2 480	1 112	25	740	339	1 368	508	848
1988	2 359	961	31	636	288	1 398	511	876
1989	2 331	894	29	617	244	1 437	536	887
1990	2 261	813	27	585	198	1 448	548	885
1991	2 240	789	26	576	184	1 451	565	874
1992	2 230	713	30	510	173	1 517	630	881
1993	2 206	604	31	440	133	1 602	704	891
1994	2 187	588	29	436	123	1 599	771	822
1995	2 115	560	25	432	103	1 555	798	746
1996	2 141	575	21	461	93	1 566	874	675
1997	2 266	597	36	456	105	1 669	987	662
1998	2 332	624	34	485	105	1 708	1 055	638
1999	2 361	636	23	535	77	1 725	1 144	569

1. Unterstellungen unter Bewährungs-/Führungsaufsicht im Saarland am 31.12.1999

Art der Unterstellung BWA = Bewährungsaufsicht FA = Führungsaufsicht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon nach		Zweite und weitere bestehende Unterstellungen derselben Person ²⁾ unter			Bei demselben Bewährungshelfer mehrfach unter Bewährungsaufsicht		Unterstell. ohne Mehrfachunterstell. (BWA Sp. 1+7-8; FA Sp. 1-5)	
		allgemeinem	Jugend-	Bewährungsaufsicht allein	Führungsaufsicht allein	Bewährungs- und Führungsaufsicht	Personen	Unterstellungen		
		Strafrecht								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)	insges. BWA FA	2 361	1 725	636	231	7	1	207	439	2 129
Unterstellungen insgesamt in %	BWA FA	100	73	27	10	0	0	9	19	90
Unterstellungen Männlicher Personen (Anzahl)	insges. BWA FA	2 123	1 530	593	187	7	1	169	357	1 935
Unterstellungen Weiblicher Personen (Anzahl)	insges. BWA FA	238	195	43	44	-	-	38	82	194

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungs-/Führungsaufsichten nebeneinander. 2) Bei demselben Bewährungshelfer.

2. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach allgemeinem Strafrecht im Saarland am 31.12.1999 nach dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen - Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon auf Grund									
		Strafaussetzung		Aussetzung des Strafrestes bei							
		nach § 56 StGB	im Wege der Gnade	zeitiger Freiheitsstrafe					lebenslanger Freiheitsstrafe		
				nach § 57 ... StGB		im Wege der Gnade	Zusammen	davon Strafrest bei Entlassung		nach § 57a StGB	im Wege der Gnade
Abs. 1	Abs. 2	bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr								
Unterstell. insgesamt (Anzahl)	1 725	1 144	7,0	500	62,0	7,0	569	383	186	4,0	1,0
Unterstell. insgesamt in %	100	66	0,4	29	3,6	0,4	33	22,2	10,8	0,2	0,1
Unterstell. männl. Personen	1 530	988	5,0	466	61,0	5,0	532	355	177	4,0	1,0
Unterstell. weibl. Personen	195	156	2,0	34	1,0	2,0	37	28	9	-	-

1) Ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

3. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Jugendstrafrecht im Saarland am 31.12.1999 nach dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen - Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon auf Grund									
		Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG	Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung			Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe					erneuter Anordnung nach § 24 Abs. 2 JGG
			nach § 21 JGG	Nach § 30 JGG	im Wege der Gnade	nach § 88 JGG	Im Wege der Gnade	zus.	davon Strafrest bei Entlassung		
									bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr	
Unterstell. insgesamt (Anzahl)	636	23	535,0	1	-	75,0	2	77	54	23,0	-
Unterstell. insgesamt in %	100	4	84,1	-	-	11,8	-	12,1	8,5	3,6	-
Unterstell. männl. Personen	593	21	500,0	1	-	69,0	2	71	49	22,0	-
Unterstell. weibl. Personen	43	2	35,0	-	-	6,0	-	6	5	1,0	-

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

**4. Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 1999 nach Art der Beendigung,
Alter der Unterstellten und Staatsangehörigkeit**

Geschlecht - Staatsangehörigkeit	Beendete Bewäh- rungs- auf- sichten insges.	Davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)								
		14 - 16	16 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 oder mehr
Beendete Bewährungsaufsichten insgesamt										
Unterstellte insgesamt	745	10	59	158	130	116	176	63	29	4
davon: deutsch	626	5	39	124	107	104	158	58	27	4
nicht deutsch	119	5	20	34	23	12	18	5	2	-
Männliche Unterstellte	693	9	54	151	123	105	164	60	24	3
davon: deutsch	579	5	35	117	101	95	146	55	22	3
nicht deutsch	114	4	19	34	22	10	18	5	2	-
Weibliche Unterstellte	52	1	5	7	7	11	12	3	5	1
davon: deutsch	47	-	4	7	6	9	12	3	5	1
nicht deutsch	5	1	1	-	1	2	-	-	-	-
Durch Bewährung (einschl. Aufhebung der Unterstellung) beendete Bewährungsaufsichten										
Unterstellte insgesamt	506	3	24	97	101	83	124	45	25	4
davon: deutsch	424	1	14	73	82	75	111	41	23	4
nicht deutsch	82	2	10	24	19	8	13	4	2	-
Männliche Unterstellte	464	3	22	91	96	73	114	42	20	3
davon: deutsch	386	1	13	67	78	67	101	38	18	3
nicht deutsch	78	2	9	24	18	6	13	4	2	-
Weibliche Unterstellte	42	-	2	6	5	10	10	3	5	1
davon: deutsch	38	-	1	6	4	8	10	3	5	1
nicht deutsch	4	-	1	-	1	2	-	-	-	-
Durch Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 Abs. 1 JGG) beendete Bewährungsaufsichten										
Unterstellte insgesamt	176	4	18	22	25	33	52	18	4	-
davon: deutsch	155	3	14	19	22	29	47	17	4	-
nicht deutsch	21	1	4	3	3	4	5	1	-	-
Männliche Unterstellte	168	3	16	22	23	32	50	18	4	-
davon: deutsch	148	3	12	19	20	28	45	17	4	-
nicht deutsch	20	-	4	3	3	4	5	1	-	-
Weibliche Unterstellte	8	1	2	-	2	1	2	-	-	-
davon: deutsch	7	-	2	-	2	1	2	-	-	-
nicht deutsch	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendete Bewährungsaufsichten										
Unterstellte insgesamt	63	3	17	39	4	-	-	-	-	-
davon: deutsch	47	1	11	32	3	-	-	-	-	-
nicht deutsch	16	2	6	7	1	-	-	-	-	-
Männliche Unterstellte	61	3	16	38	4	-	-	-	-	-
davon: deutsch	45	1	10	31	3	-	-	-	-	-
nicht deutsch	16	2	6	7	1	-	-	-	-	-
Weibliche Unterstellte	2	-	1	1	-	-	-	-	-	-
davon: deutsch	2	-	1	1	-	-	-	-	-	-
nicht deutsch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

1) Ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

**5. Beendete Bewährungsaufsichten nach allgemeinem Strafrecht im Saarland im Jahr 1999
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Beendete Bewährungsaufsichten						Außerdem		
	insgesamt	davon abgeschlossen durch				Widerruf		Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer / Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z. B. Tod)
		Bewährung mit Straferlass	Ablauf der Unterstellung	Aufhebung der Unterstellung	nur oder auch wegen neuer Straftat				
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)									
Bewährungsaufsichten insgesamt	439	312	2	4	94	27	236	69	
davon angeordnet aufgrund Strafaussetzung nach § 56 StGB im Wege der Gnade	266	190	2	4	47	23	147	55	
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB	2	2	-	-	-	-	1	-	
nach § 57 Abs. 2 StGB	158	111	-	-	44	3	77	12	
im Wege der Gnade	9	5	-	-	3	1	8	2	
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB	2	2	-	-	-	-	1	-	
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	1	-	
Unterstellungen insgesamt in %									
Bewährungsaufsichten insgesamt	100	71,1	0,5	0,9	21,4	6,2	X	X	
davon angeordnet aufgrund Strafaussetzung nach § 56 StGB im Wege der Gnade	100	71,4	0,8	1,5	17,7	8,6	x	x	
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB	100	100	-	-	-	-	x	x	
nach § 57 Abs. 2 StGB	100	70,3	-	-	27,8	1,9	x	x	
im Wege der Gnade	100	55,6	-	-	33,3	11,1	x	x	
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB	100	100	-	-	-	-	x	x	
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	x	x	
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)									
Bewährungsaufsichten insgesamt	406	285	2	3	89	27	207	64	
davon angeordnet aufgrund Strafaussetzung nach § 56 StGB im Wege der Gnade	242	169	2	3	45	23	127	50	
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB	2	2	-	-	-	-	-	-	
nach § 57 Abs. 2 StGB	149	105	-	-	41	3	70	12	
im Wege der Gnade	9	5	-	-	3	1	8	2	
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB	2	2	-	-	-	-	1	-	
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	1	-	
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)									
Bewährungsaufsichten insgesamt	33	27	-	1	5	-	29	5	
davon angeordnet aufgrund Strafaussetzung nach § 56 StGB im Wege der Gnade	24	21	-	1	2	-	20	5	
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB	-	-	-	-	-	-	1	-	
nach § 57 Abs. 2 StGB	9	6	-	-	3	-	7	-	
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB	-	-	-	-	-	-	-	-	
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	

**6. Beendete Bewährungsaufsichten nach Jugendstrafrecht im Saarland im Jahr 1999
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Beendete Bewährungsaufsichten										Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)
	insgesamt	davon abgeschlossen durch										
		Bewährung mit				Verhängung der Jugendstrafe § 30 Abs. 2 JGG		Widerruf		Einbeziehung in ein neues Urteil		
		Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstellzeit; § 24 Abs. 1 JGG	Aufhebung der Unterstellung; § 24 Abs. 2 JGG	Tilgung des Schuldspruchs § 30 Abs. 2 JGG	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen			
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insges.	310	125	54	-	13	1	2	38	14	63	98	7
davon unterstellt auf Grund Aussetzung d. Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	20	-	2	-	13	1	2	-	-	2	6	-
Strafaussetzung zur Bewähr. bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	244	116	34	-	-	-	-	20	13	61	77	6
§ 30 JGG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	46	9	18	-	-	-	-	18	1	-	15	1
erneuter Anordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellung i. Wege d. Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen insgesamt in %												
Bewährungsaufsichten insges.	100	40,3	17,4	-	4,2	0,3	0,6	12,3	4,5	20,3	x	x
davon unterstellt auf Grund Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	100	-	10,0	-	65,0	5,0	10,0	-	-	10,0	x	x
Strafaussetzung zur Bewähr. bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	100	47,5	13,9	-	-	-	-	8,2	5,3	25,0	x	x
§ 30 JGG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	x
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	100	19,6	39,1	-	-	-	-	39,1	2,2	-	x	x
erneuter Anordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	x
Unterstellung i. Wege d. Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	x
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insges.	291	117	48	-	13	1	1	37	13	61	82	7
davon unterstellt auf Grund Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	19	-	2	-	13	1	1	-	-	2	5	-
Strafaussetzung zur Bewähr. bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	230	108	31	-	-	-	-	20	12	59	66	6
§ 30 JGG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	42	9	15	-	-	-	-	17	1	-	11	1
erneuter Anordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellung i. Wege d. Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insges.	19	8	6	-	-	-	1	1	1	2	16	-
davon unterstellt auf Grund Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-
Strafaussetzung zur Bewähr. bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	14	8	3	-	-	-	-	-	1	2	11	-
§ 30 JGG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	4	-	3	-	-	-	-	1	-	-	4	-
erneuter Anordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellung i. Wege d. Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

**7. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht sowie beendete Unterstellungen im Saarland
am 31.12.1999 nach Hauptdeliktgruppen und Art der Beendigung**

Hauptdeliktgruppen - Straftaten -	§§ StGB	Unter- stellun- gen ins- gesamt	Davon		Been- dete Unter- stellun- gen ¹⁾ ins- gesamt	Davon		
			allgem. Straf- recht	Jugend- straf- recht		Bewäh- rung	Wider- ruf	Ein- bezie- hung
Straftaten insgesamt		2 361	1 725	636	749	510	176	63
dav.: 1. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und im Amt	80-165, 331-358	43	36	7	11	10	1	-
dar.: falsche uneidliche Aussage und Meineid	153-163	17	11	6	3	3	-	-
2. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184c	82	67	15	30	21	8	1
dar.: sexueller Mißbrauch von Kindern	176 Abs. 1-3	38	34	4	8	6	2	-
dar.: Vergewaltigung	177 Abs. 2	33	23	10	13	10	3	-
3. Andere Straftaten gegen die Person und zwar: Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie	166-173, 185-241a	335	239	96	80	57	17	6
dar.: Verletz. der Unterhaltspflicht	169-173	54	53	1	20	15	5	-
Straftaten gegen das Leben	170 Abs. 1	54	53	1	19	14	5	-
dar.: vollendeter Mord	211-222	26	22	4	8	7	1	-
Totschlag	211	7	7	-	4	4	-	-
Körperverletzungen	212	11	9	2	2	2	-	-
dar.: Körperverletzung gefährl. Körperverletzung	223-233	233	148	85	47	32	9	6
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	223	69	53	16	17	10	5	2
dar.: Körperverletzung gefährl. Körperverletzung	224 Abs. 1 Nr. 2	138	78	60	26	18	4	4
4. Diebstahl und Unterschlagung	234-241a	17	12	5	5	3	2	-
dar.: Diebstahl	242-248c	753	517	236	269	171	65	33
Einbruchdiebstahl	242	325	266	59	111	75	25	11
dar.: Diebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	170	79	91	21	5	7	9
5. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer und zwar: Raub und Erpressung	249-256, 316a	230	124	106	73	50	17	6
dar.: Raub	249-256	227	122	105	73	50	17	6
schwerer Raub	249	60	22	38	18	13	4	1
dar.: Raub	250	114	78	36	34	24	9	1
6. andere Vermögensdelikte	257-305a	255	217	38	80	44	31	5
dar.: Betrug und Untreue	263-266b	180	155	25	51	33	14	4
Urkundenfälschung	267-282	57	51	6	22	7	15	-
7. Gemeingefährliche Straftaten (einschl. Umweltstraftaten)	306-315a, 316b-323c, 324-330d	35	30	5	12	9	3	-
dar.: vorsätzliche Brandstiftung	306-308	9	4	5	2	1	1	-
Vollrausch	323a	24	24	-	9	7	2	-
8. Straftaten im Straßenverkehr (StGB u. StVG) (ohne §§ 222, 230, 323a StGB)	142, 315c, 316, StVG	288	270	18	71	51	18	2
dar.: Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit	142 i.V.m. 315c (1) Nr. 1a	203	196	7	54	40	12	2
Straftaten im Straßenverkehr ohne Trunkenheit	315 (1) Nr. 1a u. 316	18	15	3	4	2	2	-
Straftaten gegen das Straßenverkehrsgesetz	142, 315b, 315c ohne 315 c (1) Nr. 1a	67	59	8	13	9	4	-
9. Straftaten gegen andere Bundes- und Landesgesetze (außer StGB und StVG)	StVG	343	227	116	123	97	16	10

1) Ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

8. Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 1999 nach Alter der Unterstellten und Hauptdeliktgruppen

Hauptdeliktgruppen - Straftaten -	§§ StGB	Been- dete Bew.- aufs. 1) ins- gesamt	Davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)					
			14 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	40 oder mehr
			1	2	3	4	5	6
Straftaten insgesamt		749	69	158	130	117	178	97
dav.: 1. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und im Amt	80-165, 331-358	11	-	3	3	1	2	2
dar.: falsche uneidliche Aussage und Meineid	153-163	3	-	-	1	1	-	1
2. Straftaten gegen die sexuelle Selbst- bestimmung	174-184c	30	5	3	5	1	8	8
dar.: sexueller Mißbrauch von Kindern	176 Abs. 1-3	8	-	-	1	-	3	4
Vergewaltigung	177 Abs. 2	13	3	2	2	1	3	2
3. Andere Straftaten gegen die Person und zwar: Straftaten gegen den Personen- stand, die Ehe und die Familie	166-173, 185-241a	80	3	17	12	9	25	14
dar.: Verletz. der Unterhaltspflicht	169-173	20	-	-	2	4	10	4
Straftaten gegen das Leben	211-222	19	-	-	2	3	10	4
dar.: vollendeter Mord	211	8	-	-	3	1	1	3
Totschlag	212	4	-	-	1	-	1	2
Körperverletzungen	223-233	2	-	-	-	1	-	1
dar.: Körperverletzung	223	47	3	16	7	4	11	6
gefährl. Körperverletzung	224 Abs. 1 Nr. 2	17	-	6	1	1	7	2
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	234-241a	26	3	10	6	3	2	2
4. Diebstahl und Unterschlagung	242-248c	269	33	69	50	50	44	23
dar.: Diebstahl	242	111	7	25	19	22	23	15
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	21	7	8	4	1	1	-
5. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	249-256, 316a	73	22	20	10	4	13	4
und zwar: Raub und Erpressung	249-256	73	22	20	10	4	13	4
dar.: Raub	249	18	3	8	1	1	4	1
schwerer Raub	250	34	8	8	7	3	6	2
6. andere Vermögensdelikte	257-305a	80	2	13	12	8	25	20
dar.: Betrug und Untreue	263-266b	51	-	5	7	4	17	18
Urkundenfälschung	267-282	22	1	5	3	3	8	2
7. Gemeingefährliche Straftaten (einschl. Umweltstraftaten)	306-315a, 316b-323c, 324-330d	12	-	-	1	6	3	2
dar.: vorsätzliche Brandstiftung	306-308	2	-	-	1	1	-	-
Vollrausch	323a	9	-	-	-	5	3	1
8. Straftaten im Straßenverkehr (StGB u. StVG) (ohne §§ 222, 230, 323a StGB)	142, 315c, 316, StVG	71	1	3	3	17	26	21
dar.: Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit	142 i.V.m. 315c (1) Nr. 1a 315 (1) Nr. 1a u. 316	54	1	2	1	15	20	15
Straftaten im Straßenverkehr ohne Trunkenheit	142, 315b, 315c ohne 315 c (1) Nr. 1a	4	-	1	1	1	1	-
Straftaten gegen das Straßenverkehrsgesetz	StVG	13	-	-	1	1	5	6
9. Straftaten gegen andere Bundes- und Landesgesetze (außer StGB und StVG)	-	123	3	30	34	21	32	3

1) Ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes

I. Zusammenfassende Schriften

Statistisches Jahrbuch für das Saarland

An die Stelle der früher im jährlichen Wechsel erschienenen Querschnittsveröffentlichungen (Statistisches Handbuch für das Saarland - letzte Ausgabe: 1996 - und Statistisches Taschenbuch für das Saarland - letzte Ausgabe: 1995) ist 1999 das Statistische Jahrbuch für das Saarland getreten. Es bietet aktuelle Informationen aus allen wichtigen Bereichen des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens. Die Darstellung in Tabellenform, die vielfach mehrjährige Vergleiche erlaubt, wird durch textliche Erläuterungen sowie durch übersichtliche Schaubilder und Grafiken ergänzt. Wichtige Daten aus der amtlichen Statistik der anderen Bundesländer und des Bundes sowie der Länder der EU runden das Informationsangebot ab.

Statistik-Journal, Statistisches Monatsheft Saarland

Das Statistik-Journal informiert monatlich über aktuelle Ergebnisse aus einer Vielzahl von Bereichen der amtlichen Statistik. Neben Textbeiträgen geben Grafiken und ein Zahlenspiegel umfassende Einblicke in das wirtschaftliche und soziale Geschehen im Saarland.

Saarland heute - Statistische Kurzinformationen (*erscheint jährlich*)

II. Fachstatistische Schriften

Handbuch Öffentliche Finanzen

Erscheinungsweise jährlich. Das Handbuch stellt Grunddaten über die aktuelle Finanzsituation im öffentlichen Bereich zur Verfügung. Angegeben sind sowohl einfache Bestandszahlen als auch funktional gegliederte Ergebnisse für Gemeinden und Land.

Statistische Berichte

Zur schnellen Unterrichtung von Verwaltung und anderen Interessenten werden hier die neuesten Ergebnisse der laufenden Statistiken wie auch die ersten Resultate von Sondererhebungen veröffentlicht. Ihre sachliche Gliederung ist sehr differenziert und bundeseinheitlich festgelegt.

Bildung - Kurzinformation (*erscheint jährlich*)

III. Reihen

Einzelchrift zur Statistik des Saarlandes

In dieser Reihe, die bis heute mehr als 100 Bände umfasst, werden aus dem gesamten Spektrum der amtlichen Statistik schwerpunktmäßig Einzelthemen behandelt. Insbesondere werden hier Ergebnisse von Erhebungen dargestellt, die nur in mehrjährigen Abständen stattfinden, so etwa die Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung, Handels- und Gaststättenzählung, Handwerkszählung etc.

Saarland in Zahlen (Sonderhefte)

In dieser Reihe werden sachlich und teils auch regional tief gegliederte Ergebnisse mit fachlichen Schwerpunkten veröffentlicht. Regelmäßig erscheinen die Sonderhefte aus den Bereichen Produzierendes Gewerbe, Agrarberichterstattung, Allgemeinbildende Schulen und Krebsstatistik.

Saarländische Gemeindezahlen

In dieser jährlich erscheinenden Publikation werden Informationen aus den verschiedensten Bereichen der amtlichen Statistik auf Gemeinde- bzw. Kreisebene veröffentlicht.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder (*Gemeinschaftsveröffentlichungen der Statistischen Landesämter*)

Ergebnisse über Entstehung, Verteilung und Verwendung des Sozialprodukts nach Ländern sowie Bruttowertschöpfung der kreisfreien Städte und Landkreise, Erscheinungsweise ein- bis zweijährlich. Erwerbstätigenrechnung der Länder.

IV. Verzeichnisse

wie Gemeindeverzeichnis, Schulverzeichnis, Krankenhausverzeichnis, Straßenverzeichnis, Märkte im Saarland, Systematischer Datenbestandskatalog des Saarländischen Planungs- und Informationssystems SAPLIS usw. werden regelmäßig aktualisiert herausgegeben.

STATISTISCHES LANDESAMT SAARLAND - Presse- und Informationsdienst

Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken, ☎ 06 81/5 01 - 59 35/- 59 25, Telefax 06 81/5 01 - 59 21, E-Mail: statistik@stala.saarland.de

Internet: <http://www.statistik.saarland.de>